



Geltende Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zum Schuljahr 2021/22 ab 06.09.2021

- Der Aufenthalt auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ist Personen nicht erlaubt, die
 - 1.) ohne entsprechendes Attest keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (**MNS¹**) tragen – **betrifft schulfremde Personen**
 - 2.) mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
 - 3.) mindestens eines der folgenden Symptome zeigen:
Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust,
 - 4.) sich aufgrund einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder des engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person absondern müssen.
- Generell ist Personen der Zutritt zum Schulgelände/-gebäude nur erlaubt, wenn durch einen **Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis** (nicht älter als 24 Stunden) nachgewiesen wird, dass keine entsprechende Infektion besteht oder unmittelbar nach dem Betreten ein solcher Test stattfindet. Davon **ausgenommen** sind Personen, die **vollständig geimpft** und mindestens **14 Tage nach letzter Impfung vergangen sind (Nachweispflicht)**. Eine **Testpflichtbefreiung gilt auch für genesene Personen ab 28 Tagen bis maximal sechs Monate nach einem positiven PCR-Test mit ärztlicher Genesungsbescheinigung**.
- **Das Bringen und Holen der Schüler und Schülerinnen ist ohne Negativtest, jedoch mit MNS gestattet.**
- Für alle Schüler und Schülerinnen, alle Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal besteht gemäß der jeweils aktuell geltenden SchulKitaCoVO und den darin festgelegten Inzidenzen eine (ggf. mehrmals wöchentliche) Testpflicht auf den Coronavirus SARS-CoV-2. Die Testpflicht wird bei Vorlage einer Einwilligungserklärung an der Schule umgesetzt. Über die jeweils geltenden Vorgaben werden die Schüler und Schülerinnen und Eltern gesondert informiert. Ausnahmen gelten für Geimpfte und Genesene.
- **Es besteht gemäß der jeweils aktuell geltenden SchulKitaCoVO und den darin festgelegten Inzidenzen (k)eine Pflicht zum Tragen eines MNS für Schüler und Schülerinnen und schulischem Personal auf dem Schulgelände.** Über die jeweils geltenden Vorgaben werden die Schüler und Schülerinnen und Eltern bzw. Sorgeberechtigten gesondert informiert.
- **Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten** tragen Sorge dafür, dass ihre Kinder täglich einen sauberen MNS mitbringen.
- Personen, die durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen der vorgeschriebenen Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
- Zeigen Schüler und Schülerinnen mindestens ein Symptom, die auf SARS-CoV-2 hinweisen, ist der Zutritt erst nach zwei Tagen nach letztmaligem Auftreten der Symptome gestattet.
- Schüler und Schülerinnen, die mindestens ein Symptom von SARS-CoV-2 während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung zeigen, werden in einem separaten Raum untergebracht. Die Abholung durch einen Erziehungsberechtigten oder eine von dieser bevollmächtigte Person wird unverzüglich veranlasst. Die Aufsichtspflicht besteht bis zur Abholung des Schülers oder der Schülerin uneingeschränkt fort.
- Bei Vorlage eines Unbedenklichkeitsnachweises bei Auftreten von SARS-CoV-2-ähnlichen Symptomen (z.B. ärztliche Bescheinigung, Allergieausweis, Nachweis einer chronischen Erkrankung, am selben Tag durchgeführter negativer Corona-Test), kann der Unterricht fortgesetzt bzw. auch früher aufgenommen werden.

¹ medizinische Gesichtsmasken, FFP2-Masken

- Alle Schüler und Schülerinnen und an Schule Beschäftigten, die Symptome einer SARS-CoV-2 zeigen oder Corona-positiv sind, müssen der Schulleitung unverzüglich gemeldet werden.
- Auf körperliche Kontakte und Handschlag soll verzichtet werden.
- Wer die Schule betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren. Die Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen zugänglich sind.
- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.
- Unterrichtsräume sollen mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, spätestens 30 Minuten nach deren Beginn, gründlich für ca. 3min gelüftet werden.
- Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.
- Eine angemessene Reinigung der Räume wird gewährleistet und ist ausreichend, da das Robert Koch-Institut eine Flächendesinfektion in Schulen nicht empfiehlt.
- Auf Aushängen sind Hygienemaßnahmen, die in der Schule gelten, prägnant, übersichtlich und altersangemessen dargestellt.
- Die tagesgenaue Dokumentation der Anwesenheit der Schüler und Schülerinnen im Klassentagebuch sowie die Dokumentation der Personen, die zeitweise in der Schule tätig sind (>10 Minuten), tragen dazu bei, dass Infektionsketten möglichst zurückverfolgt werden können. Die Dokumentationen werden nach 4 Wochen vernichtet.

Die Schüler und Schülerinnen werden über diese Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen in altersangemessener Weise durch die Lehrkräfte aktenkundig belehrt.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden aktenkundig (mit Unterschrift) über schulische Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen der Schule informiert.

gez. C. Majatschek
-Schulleiterin-